

5. X. **2292. Volksschulwesen.** Der Kantonsrat bringt zur Kenntnis, daß er in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1932 die „Abänderung der Verordnung vom 12. November 1928 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919“ (Vorlage des Regierungsrates vom 11. August 1932) gemäß gleichlautendem Antrag der Kommission vom 22. September 1932 genehmigt habe.

Diese Mitteilung geht an die Direktion des Erziehungswesens zum Vollzug und an die Staatskanzlei zur Publikation der Abänderung der Verordnung in Amtsblatt und Gesetzesammlung.